**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von ca. 3,77 ha Wald auf den Flurstücken 516, 517, 518, 520, 521, 522, 523, 524, 524/2 (Teilflächen) Gemarkung Neundorf sowie auf den Flurstücken 10 und 101 (Teilflächen) Gemarkung Schwärzdorf.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Mitwitzer Wustungen“ i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3.5 UVPG liegen. Da das Vorhaben den Schutzzweck nach § 3 der LSG-VO nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet und nicht erlaubnispflichtig nach § 5 Abs. 1 LSG-VO ist, entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Zudem ist die ehemalige Kiesgrube ein Teil des Naturschutzgebietes „Föritzau“ i.S.d. Anlage 3 Nr. 2.3.2 UVPG. Der Rodungsantrag stellt aber keinen Verbotstatbestand nach § 4 der NSG-VO dar. Der Schutzzweck nach § 3 wird ebenfalls nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Des Weiteren liegen die Flächen im FFH-Gebiet 5733-371, von dem Vorhaben sind aber keine Schutzgüter betroffen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

*16.08.2023*

*gez. Frank Angermann, RI*